



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHORDEN

Calw

Samstag, 3. März 1951

Nr. 9

Gebot der Sonntagsruhe

Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für das Jahr 1951

Grundsätzlich gilt für das Handelsgewerbe das Gebot der Sonntagsruhe (siehe § 105 b Abs. 2 Satz 1 RGO, i. V. mit § 41 a RGO.). Darnach dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden, in offenen Verkaufsstellen darf ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Im Jahre 1951 werden Ausnahmen davon auf Grund der §§ 105 b und 105 e RGO. nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen.

Ausnahmesonntage

Der Geschäftsbetrieb in allen offenen Verkaufsstellen einschl. der Beschäftigung von Gehilfen und Arbeitern ist gestattet in allen Gemeinden des Kreises von 11 Uhr — jedoch frühestens 1/2 Stunde nach Ende des Hauptgottesdienstes — bis 16 Uhr am 24. 6., 1. 7., 5. 8. und von 13—18 Uhr am 16. und 23. Dezember 1951. Für besondere Anlässe wird noch ein beweglicher Sonntag mit Verkaufszeit von 11—16 Uhr freigehalten. Sollte dieser bis zum 2. 9. 1951 nicht aufgebraucht sein, so wird er hiermit auf diesen Tag festgesetzt.

Bedürfnisgewerbe

a) Offene Verkaufsstellen.

In den nachstehenden Gemeinden ist ein Verkauf von Andenken, Bade- und Luxusgegenständen und Devotionalien, von Tabakwaren, Frischobst, Obstsaften, Süßigkeiten, Blumen und Zeitungen an den Sonn- und Festtagen der Monate Mai bis September, in Zavelstein ferner an den Sonntagen der Krokusblüte während den folgenden Zeiten gestattet: Von 11—12 Uhr und von 14—18 Uhr in Wildbad, Herrenalb, Calmbach, Hirsau, Bad Teinach, Dobel, Enzklosterle, Zavelstein, Von 11.30 Uhr bis 13 Uhr und 14.30—18 Uhr in Bad Liebenzell.

In offenen Verkaufsstellen, die in erheblichem Umfange dem Verkauf von Waren zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse dienen, ist der Geschäftsbetrieb nach folgendem Plan zugelassen:

1. Bäcker- und Konditorwaren, frische Blumen, Zeitungen und frische Fische an allen Sonn- und Festtagen des Jahres während der Zeit von 10—12 Uhr. An Weihnachten, Ostern und Pfingsten gilt die Ausnahme jedoch nur für den zweiten der beiden Feiertage.
2. Frisches Fleisch, geräucherte Fische an allen Sonn- und Festtagen des Sommerhalbjahres (1. April bis 30. September) während der Zeit von 10—12 Uhr. An Ostern und Pfingsten gilt die Ausnahme jedoch nur für den zweiten der beiden Feiertage.
3. Roheis an allen Sonn- und Festtagen des Sommerhalbjahres während der Zeit von 7—12 Uhr.
4. Frische Milch an allen Sonn- und Festtagen des Jahres während der Zeit von 7—12 Uhr.
5. Frischobst an allen Sonn- und Festtagen des Jahres während der Zeit von 10—12 Uhr.
6. Blumen, Pflanzen und Kränze zum Schmuck

von Grübern während der Zeit von 13 bis 18 Uhr an 10 Sonn- oder Festtagen, an denen ein besonders starker Besuch der Friedhöfe zu erwarten ist. Die Entscheidung darüber trifft jeweils das Bürgermeisteramt.

b) Sonstige Handelsbetriebe.

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten ist für sonstige Handelsgewerbetreibende, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, in nachstehendem Umfang zugelassen.

1. Bierniederlagen, Flaschenbier- und Mineralwasserhandel:

Die Beschäftigung von Arbeitern zur Belieferung der Kundschaft mit Bier und Mineralwasser an allen Sonn- und Festtagen.

2. Einstellhallen für Kraftfahrzeuge (Garagen):

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen.

3. Werkstätten und Einstellhallen für Kraftfahrzeuge (Garagen), Tankstellen:

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten mit der Abgabe von Betriebsstoffen (Brennstoff, Öl, Fett, Preßluft) und von Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge an allen Sonn- und Festtagen.

4. Blumengroßhandel:

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten zur Belieferung offener Verkaufsstellen während 3 Stunden, mit Ausnahme des 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertags.

5. Milch- und Sahnegroßhandel:

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten an allen Sonn- und Festtagen zur Belieferung offener Verkaufsstellen während 3 Stunden.

Ruhezeit bei Sonntagsbeschäftigung

Werden Arbeiter oder Angestellte an Sonn-, Fest- und Feiertagen innerhalb eines Zeitraums von mehr als 3 Stunden beschäftigt, so ist die Ruhezeit so zu regeln, daß sie am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle 3 Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit frei sind. Dies gilt auch für Arbeiter und Angestellte, die durch die Beschäftigung am Besuch des Hauptgottesdienstes gehindert werden. Ist eine derartige Regelung wegen besonders starker Inanspruchnahme des Betriebs an Sonn-, Fest- und Feiertagen nicht möglich, so kann für einzelne Betriebe das Gewerbeaufsichtsamt, im übrigen das Arbeitsministerium genehmigen, daß die im Satz 1 vorgesehenen Freizeiten vom Unternehmer auf Werktagen verlegt werden. In diesem Falle ist in der Regel in jeder Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

Werden Arbeiter und Angestellte mit ununterbrochenen Arbeiten in 3 Schichten beschäftigt, so kann die Ruhezeit so geregelt

werden, daß jeder Arbeiter oder Angestellte alle 3 Wochen volle 24 Stunden von denen mindestens 18 auf den Sonntag entfallen, von der Arbeit frei bleibt.

An den nach Absatz 1 frei zu haltenden Sonntagen dürfen Arbeiter und Angestellte nur in Notfällen nach § 105 c Abs. 1 Ziff. 1 RGO beschäftigt werden.

Beschäftigung des einzelnen Arbeiters oder Angestellten

Soweit die Dauer der Beschäftigung des einzelnen Arbeiters oder Angestellten nicht nach Stunden begrenzt ist, darf sie 8 Stunden an einem Sonn-, Fest- oder Feiertag nicht überschreiten, falls nicht die besondere Art der Beschäftigung oder der Schichtwechsel eine Überschreitung dieser Grenze erfordert.

Wenn die Arbeiter und Angestellten durch die Sonntagsarbeit am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, soll ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit gewährt werden.

Beschäftigung Jugendlicher

An Sonn-, Fest- und Feiertagen dürfen gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 5 und § 18 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938, RGBl. I, S. 437, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 6. August 1948, RegBl. S. 103 (Neufassung abgedruckt im Regierungsblatt 1948, Seite 175), Kinder (unter 14 Jahren) und Jugendliche (unter 18 Jahren) nicht beschäftigt werden. In offenen Verkaufsstellen dürfen Jugendliche ausnahmsweise an sechs Sonn-, Fest- oder Feiertagen im Kalenderjahr beschäftigt werden, soweit an diesen Tagen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 105 b Abs. 2) eine Beschäftigung Erwachsener gestattet ist. Die Dauer dieser Beschäftigung wird auf die Wochenarbeitszeit nicht angerechnet.

Anwendung auf Apotheken; ausgenommene Gewerbe

Für Apotheken gilt eine Sonderregelung. Die Sonntagsruhe findet keine Anwendung auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, auf Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorführungen und sonstige zulässige Lustbarkeiten, sowie auf das Verkehrsgewerbe.

Aufgaben der Bürgermeisterämter

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen. Im Falle von Anständen ist zu berichten. Anträge auf Festlegung des beweglichen Ausnahme-Sonntags auf einen bestimmten Tag sind mindestens eine Woche vor diesem Tag einzureichen, da sonst keine Gewähr für eine rechtzeitige Entscheidung übernommen werden kann.

Bestimmungsgemäß ist dieser Erlaß in den Gemeinden in der für die Verkündung orts-polizeilicher Vorschriften üblichen Weise bekanntzumachen. Der Erlaß ist demnach 8 Tage lang am Rathaus anzuschlagen. Auf den Anschlag ist durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Ein Exemplar des Amtsblatts geht den Bürgermeisterämtern zu diesem Zwecke besonders zu.

Calw, den 24. Februar 1951.

Landratsamt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Brotpreis

Nach einem Erlaß des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — Tübingen vom 20. 2. 1951 konnte über den Antrag des Landesverbandes der Bäckerinnung auf Erhöhung des Preises für Hausbrot noch nicht entschieden werden, da Beratungen über eine etwaige Subventionierung des Brotpreises in Bonn im Gange sind, deren Ergebnis abgewartet werden muß.

Die Bäckerinnung hat für die gegenwärtige Lage Verständnis gezeigt und bisher keine Änderung von sich aus vorgenommen.

Unter Bezugnahme auf die Anordnung des Wirtschaftsministeriums über den Preis für Hausbrot vom 3. 8. 1950 — veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 34 vom 25. 8. 1950 — ergeht an die Bäckereibetriebe der Aufruf, bis zur endgültigen Klärung dieser Frage Hausbrot in ausreichender Menge herzustellen und feilzubieten, und den Preis von 0,48 DM je kg einzuhalten.

Calw, den 26. Februar 1951.

Landratsamt — Preisbehörde —

Maul- und Klauenseuche

Die heftige Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im württ. Oberland, aber auch in den Nachbarländern, läßt eine Einschränkung der Klauenviehmärkte und marktähnlichen Veranstaltungen für Klautiere notwendig erscheinen, zumal da der Einbruch der Seuche von Schlachtviehmärkten ausgegangen und auch von einem Zuchtviehmarkt aus Seuchenverschleppung erfolgt ist. Des weiteren sind besondere Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Klautieren zu Nutz- und Zuchtzwecken in das Landesgebiet erforderlich.

Das Innenministerium hat daher die nachstehende Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 20. 2. 1951 erlassen.

Verordnung des Innenministeriums zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 20. Februar 1951

Auf Grund der §§ 18, 20, 28 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zum Schutze gegen die derzeitige besondere Seuchengefahr bis auf Widerruf bestimmt:

§ 1

Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen Nutz- und Schlachtviehmärkten sowie sonstigen Absatzveranstaltungen für Klautiere bedarf der Genehmigung des Innenministeriums.

§ 2

(1) Klautiere dürfen zu Nutz- und Zuchtzwecken nach Württemberg-Hohenzollern nur eingeführt werden, wenn durch amtstierärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere vor frühestens 14 Tagen und längstens 6 Monaten mit bivalenter (Typ A und B) Maul- und Klauenseuche-Vakzine Schutzgeimpft worden sind und aus einem Bestand stammen, in welchem innerhalb der vergangenen 6 Monate Maul- und Klauenseuche nicht geherrscht hat.

(2) Ausgenommen sind bis auf weiteres Zuchttiere, die nachweislich unmittelbar von seuchenpolizeilich zugelassenen Absatzveranstaltungen der Zuchtverbände im Landesbezirk Württemberg des Landes Württemb.-Baden kommen. Weitere Ausnahmen kann das Innenministerium im einzelnen Falle zulassen.

§ 3

Die besonderen Vorschriften zur Überwachung des Schafverkehrs bleiben unberührt.

§ 4

Zu widerhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes. Widerrechtlich eingeführte Tiere können außerdem den erforderlichen seuchenpolizeilichen Maßnahmen unterworfen werden. Tübingen, den 20. Februar 1951

gez. Renner

Insbesondere die Viehhändler des Kreises werden auf die strenge Beachtung dieser Verordnung hingewiesen.

Jeder einzelne bisher allgemein genehmigte Schlacht- und Nutzviehmarkt ist baldmöglichst beim Landratsamt anzumelden, damit die Genehmigung in jedem einzelnen Fall rechtzeitig beim Innenministerium eingeholt werden kann.

Landratsamt

Hühnerpest

In der Stadt Tübingen ist in zwei Geflügelbeständen die Hühnerpest ausgebrochen.

Landratsamt

Ausführung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben

Der Ingenieur für Vermessungstechnik Alfred Lutz, Vermessungsoberinspektora. D. in Neubulach

ist heute gemäß Erlaß des Innenministeriums vom 3. Januar 1951 Nr. XIV — 2045/40 c zur Ausführung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben öffentlich bestellt und beeidigt worden.

Calw, den 27. Januar 1951.

Landratsamt

Besetzungsschäden

Belegungsschäden durch ausländische Holzschlagfirmen und durch PDR

Im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 14. 2. 51 ist das Gesetz Nr. 47 veröffentlicht, das die Vergütung über Besetzungsschäden enthält und für das Gebiet der Bundesrepublik gilt. Dieses Gesetz ist mit Wirkung vom 20. 2. 1951 an in Kraft. Bei den Bürgermeisterämtern kann Einblick in das betr. Amtsblatt genommen werden, worauf die Geschädigten hingewiesen werden.

Von Bedeutung ist u. a., daß die Frist zur Anmeldung von Schäden nunmehr 90 Tage — bisher 3 Monate — beträgt. Wesentlich ist auch die Anordnung, daß in bestimmten Fällen die Schäden 10:1 abgewertet vergütet werden.

Wie aus Kreisen des Entschädigungsgerichts Tübingen verlautet, können nunmehr auch Belegungsschäden, die durch ausländische Holzschlagfirmen entstanden sind, und Belegungsschäden durch Ausländer (PDR) beim Entschädigungsgericht in Tübingen, Doblerstraße 6—8, angemeldet werden. Soweit diese Schäden in der Vorzeit entstanden sind und noch nicht angemeldet wurden, müssen sie zur

Die Schluß- und Jubiläumsfeier der Landwirtschaftsschule Calw

findet am Samstag, den 10. März 1951, nachmittags 14.30 Uhr im Saalbau Rentschler in Altburg statt.

Zu dieser Feier werden die Bürgermeister, die Ortsobmänner, die Vorstände und Rechner der Spardas, die Angehörigen der Schüler und SchülerInnen, die „Ehemaligen“ sowie die Bauernschaft hiermit freundlichst eingeladen. gez. Pfetsch, Landwirtschaftsrat

Schweinehaltungslehrgang in Calw

Für den 22. Februar hatte das Landwirtschaftsministerium Tübingen zu einem Schweinehaltungslehrgang nach Calw „Saal-

Fristwahrung binnen 90 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angemeldet werden.

Landratsamt Calw — Requisitionsabt. —

Hebammenniederlassung in Nagold

Dem Fräulein Lydia Raaf, Hebamme wird hiermit die Niederlassungserlaubnis auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1893) erteilt. Als Wohnsitz wird ihr, als zweiten Hebamme neben der Hebamme Korz, Nagold zugewiesen. Calw, den 1. 3. 1951

Landratsamt

Steuertermine im Monat März 1951

10. März 1951

Lohnsteuer und Notopfer Berlin

Abführung der von den Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuer und Abgabe Notopfer Berlin durch die Monatszahler für den Monat Februar 1951 unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Lohnsteueranmeldung.

Einkommen- Körperschaftssteuer und Notopfer Berlin

Vorauszahlung für das I. Kalendervierteljahr 1951.

Umsatzsteuer

Vorauszahlung der Monatszahler für den Monat Februar 1951 unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungssteuer

Zahlung für den Monat Februar 1951 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Bei verspäteter Entrichtung sind 2% Säumniszuschlag für den 1. Monat und 1% für jeden weiteren Monat verwirkt. Mit einer Aufhebung derselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden gebeten, von dem unbaren Zahlungs- und Überweisungsverkehr weitgehend Gebrauch zu machen und von Zahlungen durch Scheck nach Möglichkeit abzusehen. Bei allen Zahlungen ist die Steuernummer, die Steuerart und der auf die einzelnen Steuerarten entfallende Betrag anzugeben.

Die Kassenstunden der Finanzkasse sind täglich vormittags von 8—12 Uhr. In den Nachmittagsstunden können Zahlungen nicht mehr angenommen werden.

Finanzämter

Hirsau und Neuenbürg

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Neuenbürg/Württ.

Handelsregister-Veränderung

B 386 — 23. 2. 51: Krauth & Comp. in Höfen/Enz, Heinrich Eilsberger, Arzt in Oberlengenhardt, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Amtsgericht Neuenbürg/Württ.

Handelsregister-Neueintragung

A 456 — 19. 2. 51: Hotel Quellenhof, Wildbad, Carl Gitter in Wildbad, Inhaber Carl Gitter, Hotellier in Wildbad, Hotel Quellenhof.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

bau Weiß“ eingeladen. Von nah und fern waren die Landwirte und besonders auch die Bäuerinnen sehr zahlreich erschienen. Nachdem der Leiter des Lehnganges, Landwirtschaftsrat Pfetsch, Calw, Gäste, Redner und Lehrgangsteilnehmer begrüßt hatte, gab er einen Überblick über den Stand der Schweinehaltung im Kreis Calw und forderte zur verstärkten Düngung für die Futtergewinnung auf. Reg.-Rat Ansoerge, Tübingen, referierte über die Entwicklung des Schweinebestandes im Bundes- und Landesgebiet und die staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Tierhaltung. Gutspächter Oberdorfer aus Hohenmübringen, Kr. Horb, sprach als Züchter und Praktiker über

Haltung und Pflege der Schweine und verstand es mit Humor, seine großen Erfahrungen auf diesem Gebiet den Zuhörern klar zu legen. Die Schweinekrankheiten und deren Verhütung wurden von Reg.-Vet.-Rat Dr. Wolf, Calw, und die sachgemäße Fütterung der Schweine von Tierzuchtinspektor Göhner, Tübingen, behandelt. Vorträge, Diskussion und gute Beteiligung zeigten, daß der Schweinehaltungslehrgang auch für den Schwarzwaldbauern von Wichtigkeit war.

Unsere Gemeinden berichten

Simmozheim

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Wilhelm Reifstraße, deren Zustand durch die 1945/46 eingelegte Kanalisation dringend erneuerungsbedürftig ist, wieder instandzusetzen; es ist dabei die Kandelerung durchzuführen, sowie auf der Kanalisation eine neue Vorlage anzubringen und die gesamte Straßenfläche zu beschottern und zu walzen. Gleichzeitig wird die Verbindungsstraße von der Mötlinger Straße über das Hörnle zur Oberen Steige einer Oberflächenbehandlung unterzogen und gewalzt. Die Walzarbeiten wurden der Firma Mayer & Kramer in Sindelfingen übertragen, die mit den Arbeiten in der ersten Märzwoche beginnt. — Das von der Firma Karl Reich in Korntal zur Erstellung des geplanten Kalkwerks benötigte Areal auf dem Hörnle wird von der Gemeinde zu einem angemessenen Preis abgegeben. Die Vorarbeiten und die Planung sind nun soweit gediehen, daß mit dem Baubeginn demnächst gerechnet werden kann. Auch hat sich die Gemeinde bereit erklärt, den notwendigen Zufahrtsweg herzustellen und die hierzu benötigten Grundstücksflächen zu erwerben. Da es sich um eine großzügige und leistungsfähige Anlage handelt, kann damit gerechnet werden, daß dadurch ein für die Gemeinde ertragbringendes Unternehmen geschaffen wird.

Liebelsberg

Am letzten Donnerstag wurde der Vertrag über den Gelandetausch der Gemeinden Liebelsberg und Neubulach abgeschlossen. Den Verhandlungen wohnten bei: die Herren Landrat Geißler, Reg.-Amtmann Walter, Forstmeister Schmid, Reg.-Vermessungs-Rat Deusch und Verw.-Akt. Krapf, sowie die Bürgermeister und Gemeinderäte der beiden Gemeinden. Der Vertrag wird am 1. April 1951 rechtskräftig.

Für das laufende Jahr sind wieder einzelne Bauvorhaben geplant. Die Gemeinde gibt für die Baulustigen das Bauholz zum Grundpreis ab. Dies Entgegenkommen wird bei der heutigen Preissteigerung aller Baustoffe besonders geschätzt.

In der letzten Woche hat der Wasserwerksverband mit den Arbeiten der 2. Baustufe begonnen. Die Zuleitung zum Hochbehälter Neubulach war bisher an das Ende des Ortnetzes von Liebelsberg angeschlossen. Sie wird jetzt mit größerer Rohrweite neu gelegt und direkt mit dem Hochbehälter Liebelsberg verbunden. Damit ist die Wasserversorgung des Städtchens für jeden Fall gesichert. Die Arbeiten schreiten bei der günstigen Witterung rasch voran. In der Pumpstation arbeiten die neuen Kreiselpumpen mit elektrischem Antrieb zur vollen Zufriedenheit, während die Turbine überholt wird.

Martinsmoos

Ein schon seit langem gehegter Wunsch unserer Gemeinde, die Errichtung eines Gemeinschaftshauses, wird nun endlich in diesem Jahre seiner Erfüllung entgegengehen. In den großen hellen Räumen dieses Hauses werden u. a. eine öffentliche Waschküche, eine Backküche, Baderäume, die Milchsammelstelle und das Magazin der Feuerwehr

untergebracht. Gleichzeitig mit dem Bau des Gemeinschaftshauses wird nach dem vom Wasserwirtschaftsamt Eutingen ausgearbeiteten Plan auch mit der Durchführung der Ortskanalisationsarbeiten begonnen werden, um rechtzeitig für die nach Inbetriebnahme des Hauses entstehenden Abwässer einen ungehinderten Abfluß zu schaffen.

Holzbronn

Nach sechzehnjährigem, gedeihlichem Wirken als Lehrer in Holzbronn übersiedelte Herr Rudolf Kubek jetzt nach Ebersbach a. d. Fils, dem Orte seiner neuen Tätigkeit. Die Gemeinde sieht diesen beliebten Lehrer nur ungern scheiden. Ein Nachfolger für ihn ist noch nicht gefunden.

Unfallchronik

In einem Waldstück an der Straße Wildbad—Aichelberg wurde die Leiche eines jungen Mannes aus Pforzheim gefunden. Nach den Ermittlungen handelt es sich dabei um Selbstmord durch Erhängen aus unbekanntem Motiven. — Bei einem Zusammenstoß zwi-

schen einem Kradfahrer und einem Fußgänger am Stadtausgang Altensteig — Richtung Berneck erlitt der Kradfahrer schwere Verletzungen, denen er kurz nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus Nagold erlag. — Bei einem ähnlichen Zusammenstoß zwischen einem Kradfahrer und einem Fußgänger auf der Anlagenstraße in Bad Liebenzell wurde der Fußgänger, ein 19-jähriger Metzgerlehrling aus Bad Liebenzell, tödlich verletzt. Der aus Zainen stammende Kradfahrer wurde mit leichteren Verletzungen in das Kreis-Krankenhaus Calw eingeliefert. — Beide Unfälle wurden durch das Blenden eines entgegenkommenden Fahrzeugs verursacht. — Auf der Nagoldtalstraße zwischen Wildberg und Nagold scheuten die Pferde eines Minderbacher Milchfuhrwerkes. Ein Kradfahrer verlor dadurch die Beherrschung über sein Rad und stürzte die 5 m hohe Böschung hinab. Mit erheblichen Verletzungen wurde er ins Krankenhaus Nagold eingeliefert. — In Würzbach fuhr ein Kradfahrer aus Neuweiler auf ein unbeleuchtetes Fuhrwerk aus Würzbach auf. Er zog sich leichtere Verletzungen zu. Das Rad wurde stark beschädigt.

WELTBlick

Ägypten wird zur Zeit von einer Giftschlangeninvasion heimgesucht. Um dieser Plage zu steuern, hat z. B. die Stadtverwaltung von Alexandria eine Fangprämie von etwa DM 1,80 für jede abgelieferte Schlange ausgesetzt. Besonders gefährlich ist die „Naja Haje“, eine Kobra-Art, deren Biß — wenn nicht sofort Hilfe kommt — nach ca. 15 Min. zum Tode führt.

Im State Panama (Mittelamerika) gibt es etwa 1115 verschiedene Schlangenarten, von denen ein großer Teil hochgiftig ist.

Einige der berühmtesten Gerichte der chinesischen Küche wie Haifischflossensuppe und Suppe aus Schwalbennestern wurden jetzt auf Befehl von Mao Tse Tung, dem Diktator Rotchinas, von der Speisekarte abgesetzt. Ihre Einfuhr kostet China jährlich mehrere Millionen Dollars.

Auf Vorschlag der USA, Großbritanniens und Frankreichs sollen die Stellvertreter der 4 Außenminister zur Ausarbeitung der Tagesordnung für die Viererkonferenz am 5. 3. 51 in Paris zusammenkommen.

An der gesamten Korea-Front ziehen sich die kommunistischen Truppen zurück. Ihre Gegenoffensive ist unter ungeheuren Verlusten zusammengebrochen.

Für das 2. Quartal 1951 wurde die deutsche Kohlenexportquote auf 6,2 Mill. Tonnen festgelegt. Gegen eine Erhöhung des Preises für Exportkohle um etwa 2,50 DM hat die Hohe Kommission nichts einzuwenden. Die Entscheidung darüber ist Sache der Internationalen Ruhrbehörde.

Dr. h. c. Hans Böckler, der kürzlich verstorbenen erste Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, wurde in einem Ehrengrab der Stadt Köln beigesetzt. Bei der Trauerfeier in der Aula der Kölner Universität waren u. a. Bundespräsident Dr. Heuß, Dr. Adenauer, die drei Hohen Kommissare und der SPD-Vorsitzende zugegen.

Wie die Bank deutscher Länder mitteilt, können Kontrakte im Englandhandel mit Westdeutschland jetzt in DM (bisher nur in Pfund) abgeschlossen werden. Auf Antrag bestimmter englischer Banken dürfen die Außenhandelsbanken jetzt DM-Konten eröffnen.

Dem Präsidenten des kommunistischen „Weltfriedensrates“, dem französischen Physiker, Prof. Dr. Joliot-Curie, ist von den deutschen Passbehörden die Genehmigung zur Durchreise durch das Bundesgebiet zum Kongreß nach Ostberlin verweigert worden.

Für den Kraftverkehr gibt es zwei Versicherungs-Neugründungen: Die Kraftversicherungsvermittlung des Groß- und Außenhandels GmbH (Bonn), durch die die Bedingung für die Autoversicherung für den Großhandel angehörende Firmen verbessert werden soll, und „Der Verband der zuverlässigsten Kraftfahrzeughalter (Köln)“, der nur die besten Risiken aufnimmt, d. h., solche Fahrer, die seit längerer Zeit keine oder nur unerhebliche Schäden verursacht haben. Hierdurch könnte den Versicherungsteilnehmern die Aussicht auf eine möglichst hohe Gewinnausschüttung geboten werden.

Praktische Winke

Alpakalöffel bekommen frischen Glanz, wenn man sie mit Schlammkreide, die mit Spiritus befeuchtet ist, putzt.

Braten läßt sich vor dem Anbrennen schützen, wenn man 2—3 Knochen mitbrät und das Fleisch, sobald es gebräunt ist, darauflegt.

Durchlöcherter Emaileimer werden wieder brauchbar durch Ausbessern mit Zement, der nach dem Trocknen glattgerieben werden muß.

Farbgeruch in frisch gestrichenen oder getünchten Räumen ist leicht zu beseitigen: In dem frisch gestrichenen Raum werden über Nacht zwei Schüsseln mit Wasser aufgestellt, in welchen 3—4 zerschnittene Zwiebeln liegen, Fenster und Türen dabei gut verschlossen halten; am nächsten Morgen ist der lästige Farbgeruch verschwunden!

Gegen übermäßigen Handschweiß helfen Handschuhe, die mit einer 5prozentigen Formaldehydlösung und etwas Kölnisch Wasser getränkt sind. Formaldehyd „gerbt“ die Haut oberflächlich und vermindert die Schweißabsonderung.

Um zu verhindern, daß der Knopf zu dicht, ohne Zwischenraum, an den Stoff angenäht wird, legt man quer über den Knopf mit durchgehenden Löchern eine Stecknadel oder eine starke Nähnaedel und macht die Stiche über sie hinweg.

Blick ins Land

Vom 28. 4.—8. 5. 51 findet in Reutlingen die Süddeutsche Fachmesse „Speise und Trank“ für das Hotel- und Gaststättengewerbe statt. Schon heute sind fast alle Ausstellungsstände ausverkauft.

Auch der österreichische Wein- und Spirituosen-Großhandel und belgische Wirtschaftskreise zeigen sich an dieser Fachmesse sehr interessiert.

Im Rahmen einer von dem dortigen Landrat ausgearbeiteten Aktion „Der Bürger in der Gemeinde“ sollen in jeder Gemeinde des Kreises Gmünd zwei sechswöchige Kurse zur staatsbürgerlichen Unterrichtung der Einwohnerschaft abgehalten werden.

Auf der Frankfurter Messe werden jetzt die ersten Modelle des von dem Stuttgarter

Autorennfahrer Egon Brütisch konstruierten Ein-Mann-Autos zu sehen sein. Der Preis für die Standard-Ausführung wird ca. 1650.—, in Luxusausführung etwa 1950.—DM betragen.

Auf der am 23. und 24. 2. in Villingen abgehaltenen Tagung der Präsidenten der süddeutschen Landesarbeitsgerichte wurden Fragen des Arbeitsrechts und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens behandelt.

Innenminister Ulrich sprach am 26. 2. in der Landespolizeifachschule Stuttgart-Vaihingen vor mehreren hundert Polizeibeamten aus Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über: „Die Polizei als Sicherheitsfaktor des inneren Friedens.“ Er befürwortete eine gründliche Reorganisation und einen einheitlichen Aufbau der Polizei.

Unfere Hauskatze — eine „falsche“ Katze

Vom „Rätsel der Tierseele“ wird viel und oft gesprochen und geschrieben. Das rätselhaft-Geheimnisvolle für uns liegt darin, daß wir nur schwer den Weg zum Kern der unsern Tieren eigenen Natur erkennen und deshalb ihre Wesenseigenheiten nach den Begriffen unseres menschlichen Charakters beurteilen. Aus diesem Grund begegnen wir so manchem Tier von vornherein mit einem Vorurteil. Wir sprechen z. B. vom „dummen Esel“ und der „dummen Gans“, der „falschen“ Schlange und der „falschen“ Katze. Warum ist uns die Katze zum Sinnbild der „Falschheit“ geworden? Warum reden wir verächtlich von einem „der krummbuckelt wie eine Katze“, verächtlich vom falschen Gold als „Katzengold“? Warum bedeutet noch heute eine über den Weg laufende Katze Unglück? Der schleichende Schritt des Raubtieres, seine in der Nacht phosphoreszierenden Augen, die Elektrizität des Fells haben den „schlechten“ Ruf der Katze im Volksglauben begründet. „Hüte dich vor den Katzen, die vorn lecken und hinten kratzen!“ Ist diese Voreingenommenheit gegenüber unserer Katze berechtigt? Was wir so abschätzig als „falsch“ bezeichnen ist in Wirklichkeit keine Wesensfalschheit, sondern eine weitgehende Unverfälschtheit. Die Katze hat, obwohl auch sie schon seit Jahrtausenden in der menschlichen Gemeinschaft lebt, eine viel ungebundener, selbständigere Lebensweise beibehalten als andere Haustiere, vor allem als der Hund, der dem Menschen weit enger verbunden ist als sie. Ein jedes unserer Haustiere — und mögen wir es noch so energisch nach unserem Willen formen — wird niemals ganz seine eigene Natur verlieren. Unsere Hauskatze hat sich aus der Zeit vor ihrer Haustierwerdung die Ureigenschaften ihres Wesens

am ursprünglichsten bewahrt. Während der Hund durch den Menschen und dessen beständige Nähe sein wahres Wesen fast ganz verlor, hat von jeher der Haustierzustand die Katze nicht zum Diener und Sklaven des Menschen gemacht, sie ist dem „Herren“ gegenüber immer Herrentier geblieben. — Die Hauskatze ist ein Abkömmling der nordafrikanischen Falbkatze. Diese — und nicht die europäische Wildkatze — ist ihre wilde Stammform. Im alten Ägypten kam sie in den menschlichen Hausstand, wurde dort zum Kulturtier und genoß große religiöse Verehrung. In verhältnismäßig schneller Abwandlung ist aus der Falbkatze unsere Hauskatze, so, wie wir sie heute kennen, geworden.

Die Katzengegner lehnen sie als „Raubtier“ und als „falsche“ Katze ab. Auch die gesanglichen Darbietungen der auf Brautschau ziehenden Katzenherren, ihr Fauchen, Schreien und Röhren, findet selten das nötige Verständnis. Die Katzenfreunde aber lieben dieses Tier mit dem unergründlichen Blick, das trotz aller Anhänglichkeit an den Menschen, trotzdem es auch ein sehr liebes „Schmeichelkätzchen“ sein kann, immer zurückhaltend bleibt, wegen seiner Schönheit, eleganten Geschmeidigkeit und seiner anmutigen Verspieltheit. Katzen sind begehrte „Tiere im Heim“, besonders auch im Etagenheim. Wenn z. B. so ein Kater nach erbitterter Schlacht nach Hause kommt, furchtbar schmutzig, voller Wunden, die Augen noch glitzernd vor Wut über den unverschämten Gegner, mit dem er um die Auserwählte hatte kämpfen müssen, — kann man etwa solch einem zerzausten Ritter, der stolz jede Bemitleidung ablehnt, böse sein, auch wenn er eine „falsche“ Katze ist?!

Kirchliche Nachrichten

Evang. Gottesdienst in Calw

Sonntag Lätare, 4. März, 9 Uhr: Christenlehre (Söhne). Gottesdienst im Vereinshaus (Dekan Höltzel), 10 Uhr: Gottesdienst im Vereinshaus (Dekan Höltzel) und Gottesdienst im Krankenhaus (Vikar Leube).

Mittwoch, 7. März, 8.15 Uhr: Schülertagesdienst, 9 Uhr: Betstunde, 20 Uhr: Männerabend.

Donnerstag, 8. März, 20 Uhr: Bibelstunde.

Katholische Gottesdienste — Stadtpfarrei Calw

4. Fastensonntag, den 4. März 1951: Lätare, 7.30 Uhr: Frühgottesdienst mit Predigt und Osterkommunion der Frauen und Jungfrauen sowie der Schüler. Keine Christenlehre! 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst, 11.15 Uhr: Gottesdienst in Bad Liebenzell, 14 Uhr: Fastenandacht.

Montag und Samstag je 7 Uhr: Gottesdienst im Kinderheim.

Dienstag und Freitag je 7 Uhr: Pfarrgottesdienst.

Mittwoch, 8 Uhr: Schülertagesdienst.

Donnerstag, 6.30 Uhr: Jugendgottesdienst, 20 Uhr: Versammlung der Frauen und Mütter im Gemeindehaus.

Freitag, 18 Uhr: Kreuzwegandacht.

NB! Passionssonntag, 11. März: Osterkommunion der männlichen und weiblichen Jugend!

Evang. Kirchengemeinde Nagold

Sonntag Lätare, 4. März, 9.30 Uhr: Gottesdienst (B); 10.45 Uhr: Kindergottesdienst; 11.15 Uhr: Christenlehre (Töchter); 14 Uhr: Monatsstunde (Vereinshaus). — Montag, 5. März, 20 Uhr: Kirchliche Feierstunde unter Mitwirkung des Schwarzmeer-Kosakenchors. — Mittwoch, 7. März, 7.50 Uhr: Schülertagesdienst (Oberschule); 8.30 Uhr: Schülertagesdienst (Volksschule). — Donnerstag, 8. März, 14 Uhr: Missionsverein (Vereinshaus).

Iselshausen: Sonntag Lätare, 4. März, 9.30 Uhr: Gottesdienst (W); 10.30 Uhr: Christenlehre; 11.15 Uhr: Kindergottesdienst.

Wetterbericht

Prognose vom 3.3.51 bis 9.3.51. In den für unsere Wetterlage maßgeblichen skandinavischen und russischen Kältezentren ist eine Erwärmung zu verzeichnen. Vom Mittelmeer her dringen Wärmewellen Rhoneaufwärts allmählich bis nach SW-Deutschland vor. Nachfröste sind nur noch für Bayern, Oberhessen und einen Teil Niedersachsen wahrscheinlich. Im allgemeinen trocken und heiter. Die Macht des Winters kann als gebrochen gelten.

Herausgeber: Kreisverband Calw
Verwaltung: Calw, Bahnhofstr. 42
Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig

Änderung der Grundgebühren für Fernsprechanlüsse

Nach der Zahl der am 1. Januar 1951 vorhandenen Hauptanschlüsse beträgt die monatliche Grundgebühr gemäß Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage 3 z. Fernsprechordnung) vom 1. April 1951 an in den Ortsnetzen:

Calw	7,50 DM (bisher 6,75 DM)
Bad Teinach	7,50 DM (bisher 6,75 DM)
Birkenfeld	6,— DM (bisher 5,25 DM)
Enzklösterle	5,25 DM (bisher 4,50 DM)

Zahle bargeldlos
durch Spargiro

Billig — sicher und bequem

Kreissparkasse



**OSTERTAG-Panzerschranke
und Geldschranke**
in allen Größen und Preislagen
Stahl-Aktenschranke
Einmeterschranke und Geldkassetten
etc.

durch die Bezirksvertretung:
HANS HERTER, Buchdruckerei, Büro-
bedarf, Berneck Kreis Calw
Telefon Altensteig 214

Vergebung von Kanalbau-Arbeiten

Die Gemeinde Neuhengstett Kreis Calw schreibt für eine Kanalisation folgende Arbeiten aus:

Erdaushub, Rohrverlegung Betonarbeiten

Die Planunterlagen und Arbeitsbeschreibungen können auf dem Rathaus Neuhengstett oder im Ingenieurbüro Karl Maier, Simmozheim eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Angebotsabgabe bis 8. März 1951.

Bürgermeisteramt.

Finanzamt Neuenbürg Fernsprech-Nummern 439 und 539

Willst Du **Kleider** und
Wäsche nähen,
Mußt Du in die Vorstadt
gehen!

Erika *Hillec*

Calw, Alzenberger Weg 5

**Schule für praktische und
moderne Kleider- und
Wäscheausstattung**